

Gemeinde Hohenpeißenberg

Bebauungsplan „An der Hochlandstraße“

1. Änderung

(vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch – BauGB)

- Änderungssatzung -

Die Gemeinde Hohenpeißenberg erläßt aufgrund der §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), des Artikel 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Der Bebauungsplan vom 3.8.2000 wird geändert.

§ 2

Die Neuplanung betrifft den gesamten bisherigen Geltungsbereich.

§ 3

Nachstehende Änderungen werden vorgenommen:

- a) bei einer Bebauung mit Einzelhäusern wird die höchstzulässige Grundfläche für Hauptgebäude ohne Garagen und Nebengebäude (GR) auf 160 m² festgesetzt;
- b) für alle Hauptgebäude wird die Hauptfirstrichtung variabel zugelassen;
- c) Textfestsetzung C) 4. Satz 5 lautet: Freistehende Garagen oder Carports sind mit Flach- oder Satteldach auszuführen, wobei die Dachneigung maximal 35° betragen darf;
- d) Textfestsetzung C) 6. Satz 1 wird gestrichen;
- e) die Zufahrt für das südöstliche, an die Trafostation angrenzende Grundstück wird geändert, die öffentlichen Stellplätze in diesem Bereich werden ebenfalls neu angeordnet.

Der bisherige Planteil wird insoweit durch den Planteil vom 13.12.2002 ersetzt.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Hohenpeißenberg, den 26. März 2003



Graf
1. Bürgermeister

Bebauungsplan „An der Hochlandstraße“

1. Änderung (§ 13 BauGB)

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat beschließt in seinen Sitzungen am 11.4.2001 und 31.7.2002 die Änderung des Bebauungsplanes.
2. Der Entwurf der Änderungssatzung mit Plan vom 13.12.2002 und Begründung liegt in der Zeit vom 20. Januar bis 24. Februar 2003 zur öffentlichen Einsichtnahme aus (§ 13 Nr.2, Alternative 2 BauGB). Auf diese Auslegung wird mit Bekanntmachung vom 10. Januar 2003 hingewiesen (§ 3 Abs.2 Satz 2 BauGB).
3. Mit Schreiben vom 10. Januar 2003 werden die beteiligten Träger öffentlicher Belange über die Neuplanung informiert und um Stellungnahme bis zum Ende der Auslegungsfrist gebeten (§13 Nr.3, Alternative 2 BauGB).
4. Der Gemeinderat beschließt am 26. März 2003 diese 1. Änderung als Satzung (§ 10 BauGB).

Hohenpeißenberg, den 27.3.2003



Graf
1. Bürgermeister

5. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt am 31.3. 2003.
6. Diese 1. Änderung ist somit seit diesem Tag rechtskräftig.

Hohenpeißenberg, den 2.4.2003



Graf
1. Bürgermeister